

Handeln im Verdachtsfall

des sexuellen Missbrauchs
an Mädchen und Jungen



Empfehlungen für Pädagogen



POLIZEI
Sachsen

Liebe Pädagoginnen und Pädagogen,

diese Handreichung soll Ihnen dabei helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen, wenn Sie den Verdacht haben, dass ein Kind in Ihrer Klasse bzw. Gruppe sexuell missbraucht wird bzw. sich Ihnen ein Kind anvertraut.

1 Sexueller Missbrauch – eine Definition

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt ist immer dann gegeben, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher ein Mädchen oder einen Jungen dazu benutzt, eigene Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben.

Straftatbestände im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 a	Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 b	Schwerer Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen

Grundsätzlich gilt: Kinder tragen niemals Verantwortung für einen sexuellen Übergriff.

Niemand kann ein Mädchen oder einen Jungen aus Versehen missbrauchen.

Allein der Täter trägt die Schuld für das Geschehene.

2 Im Verdachtsfall:

Selbst wenn Mädchen und Jungen aus Schuld und Scham - und weil sie dafür keine Worte haben - nicht offen über ihren sexuellen Missbrauch reden, teilen sie sich auf die eine oder andere Weise mit, um die unerträgliche Situation zu beenden.

Allerdings gibt es keine Checklisten

, anhand derer Sie Punkte abhaken können, um am Ende zu dem Ergebnis zu kommen, dass das Kind sexuell missbraucht wird.

Trotzdem sollten Sie auf Verhaltensauffälligkeiten achten. Diese können vielfältige Ursachen haben - sexueller Missbrauch ist eine davon.

Beispiele:

- § Schlafstörungen, Übermüdung
- § Aggressionen gegen sich selbst
- § Depression
- § Weglaufen
- § Zurückfallen in frühkindliche Verhaltensmuster

- § Angst
- § kein Selbstwertgefühl
- § gestörtes Essverhalten
- § Rückzug auf sich selbst
- § Waschzwang
- § Suchtverhalten
- § nicht altersadäquates, sexualisiertes Verhalten
- § Verletzungen

Die Polizei rät:

1. Handeln Sie auf keinen Fall übereilt und unüberlegt.
2. Teilen Sie sich einer Person ihres Vertrauens, z. B. im Lehrerkollegium, mit.
3. Konfrontieren Sie den Tatverdächtigen nicht mit Ihren Vermutungen. Dies ist Aufgabe der zuständigen Institutionen.
4. Notieren Sie sich Hinweise, die in Ihren Augen auf den sexuellen Missbrauch hindeuten (z. B. beobachtete Verhaltensweisen, wortwörtliche Aussagen des Kindes).
5. **bleiben Sie nie allein mit Ihrem Verdacht. Suchen Sie fachlichen Rat und persönliche Unterstützung in einer Beratungsstelle. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen können Ihnen helfen, sich über Ihre Wahrnehmungen klar zu werden und die weiteren Schritte zu planen.**

3 Ein Kind vertraut sich Ihnen an

Wenn sich Ihnen ein Kind anvertraut: Glauben Sie ihm. Die Erfahrungen zeigen, dass ein Kind, das von sexuellem Missbrauch berichtet, auch sexuell missbraucht worden ist.

Die Polizei rät:

- § Bewahren Sie Ruhe.
- § Vermeiden Sie Schuldzuweisungen durch so genannte Warum-Fragen: z. B. Warum hast du so lange geschwiegen?
- § Loben Sie das Kind, dass es jetzt den Mut hatte, sich anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- § Stellen Sie klar, dass das Kind keine Schuld für den/die Übergriff/e trägt. Die Verantwortung dafür liegt allein beim Missbrauchenden.
- § Fragen Sie das Kind, was es will. Machen Sie jedoch keine Versprechungen.
- § Erklären Sie dem Kind, welche Schritte Sie einleiten (müssen) und warum Sie das tun.
- § Informieren Sie Ihre Vorgesetzten und handeln Sie entsprechend der Festlegungen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdungen bzw. vorhandener Handlungsrichtlinien im Verdachtsfall des sexuellen Missbrauchs.

4 Anzeigenerstattung/Strafverfahren

4.1 Anzeigenerstattung

Für Sie als Lehrerin oder Lehrer besteht keine Anzeigenpflicht. Jedoch gilt für den Berufsstand der Lehrer die so genannte Garantenpflicht. Diese besagt, dass es die Pflicht des Lehrers ist, die ihm anvertrauten Schüler vor Gefährdungen zu schützen.

In den meisten Fällen werden die Eltern die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige treffen.

Wenn die Eltern oder Sie sich für eine Anzeige entscheiden sollten, ist es notwendig, das kindliche oder jugendliche Opfer in die Entscheidung mit einzubeziehen.

Über die Folgen einer Anzeigenerstattung, informieren Sie die Beratungsstellen, die auch bei der Suche nach einem erfahrenen Anwalt helfen.

Hinweis: Für die Erstberatung mit einem Anwalt sind in den verschiedenen Beratungsstellen so genannte Beratungsschecks erhältlich. Sollte es zu einem Prozess kommen, kann Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Wenn Sie sich für eine Anzeige entschieden haben, erstatten Sie diese im zuständigen Kommissariat der Kriminalpolizei in der Polizeidirektion in Ihrer Nähe. Eine Anzeige kann in der Regel nicht zurückgezogen werden, da es sich beim sexuellen Missbrauch um ein so genanntes Offizialdelikt handelt, bei dem Polizei und Staatsanwaltschaft zu Ermittlungen verpflichtet sind, so bald sie davon Kenntnis haben. Nach Bekanntwerden der Tat unterliegt die Polizei dem so genannten Strafverfolgungszwang, d. h. ihre Aufgabe ist es, den Fall zu untersuchen und den Täter zu ermitteln.

4.2 Die Vernehmung

Die Vernehmung sollte nach Möglichkeit eine Videovernehmung sein bzw. wortgenau protokolliert werden, z. B. mit einem Diktiergerät, um späteren Missverständnissen vorzubeugen. Das Kind darf äußern, von wem es befragt bzw. untersucht werden will, d. h. ob von einer Polizeibeamtin oder einem Polizeibeamten. In jedem Fall sind in dem Fachkommissariat geschulte Beamtinnen und Beamte beschäftigt, die sich einfühlsam und kompetent auf die Situation des Kindes einstellen. Darüber hinaus darf das Kind entscheiden, ob eine Vertrauensperson bei der Befragung anwesend sein soll. Diese darf jedoch nicht Zeuge im Strafverfahren sein.

4.3 Nach den polizeilichen Ermittlungen

Nach Beendigung der polizeilichen Ermittlungen werden die Akten und Beweise bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt. Diese entscheidet darüber, ob Anklage erhoben wird. Im Fall der Anklage kommt es zu einer Hauptverhandlung, zu der auch das Kind unter bestimmten Bedingungen noch einmal gehört werden muss. Damit das Kind den Belastungen einer Hauptverhandlung Stand hält, ist eine anwaltliche und prozessbegleitende Betreuung anzuraten.

5 Informationsquellen

Internet (Auswahl)

- www.schulische-praevention.de : umfangreiche Informationen speziell für Pädagogen zum Thema „Sexueller Missbrauch und Prävention“
- www.zartbitter.de : vielfältige Informationen und Materialien zum Thema
- www.awo-shukura.de : Veranstaltungs- und Materialangebote, Fachberatung zum Thema
- www.wildwasser-chemnitz.de : Veranstaltungs- und Beratungsangebote zum Thema

Broschüren

Gisela Braun (Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz [AJS] Landesstelle NRW e.V.): Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen: Ein Ratgeber für Mütter und Väter

Bezug: www.ajs.nrw.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Mutig fragen – besonnen handeln.

Bezug: www.bmfsfj.de (kostenfrei)

E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

Pro-PK (www.polizei-beratung.de): Kinderschutz geht alle an! Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.

Bezug: über die örtlichen Polizeidienststellen oder das LKA Sachsen (kostenfrei)

E-Mail: praevention.lka@polizei.sachsen.de

Bücher

Enders (2009): Zart war ich, bitter war´s: Handbuch gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen, Mühlheim, Kiepenheuer & Witsch

Deegener (2010): Kindesmissbrauch: Erkennen, helfen, vorbeugen. Weinheim, Beltz Verlag

Freund, Riedel-Breidenstein (2006): Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln, Verlag mebes & noack

Münder, Kavemann (2012): Sexuelle Übergriffe in der Schule, Leitfaden für Schulleitungen, Schulaufsicht und Kollegien zur Wahrung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von SchülerInnen. Köln. Donna Vita-Fachhandel



Herausgeber:

Landeskriminalamt Sachsen

Redaktion:

Zentralstelle für polizeiliche Prävention

Gestaltung und Satz:

Zentralstelle für polizeiliche Prävention

Druck:

Zentralstelle für polizeiliche Prävention

Redaktionsschluss:

18. Mai 2012

Impressum:

Landeskriminalamt Sachsen

Neuländer Straße 60, 01129 Dresden

Telefon: +49 351 8552309

Telefax: +49 351 8552390

E-Mail: praevention.lka@polizei.sachsen.de

www.polizei.sachsen.de

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.